



Finanzverwaltung NRW Postfach 200380, 51433 Bergisch Gladbach

17 3C5D AF70 1C 9002 433B  
DV 02.25 0,95 Deutsche Post

\*0457\*0009267\*27\*5999\*K2007\*



Auskunft erteilt

Frau Richerzhagen

Durchwahl-Nr.

02202 9342-2152

Zimmer

040

Herrn  
Jannick Gabin Lawson Boemigan  
Heinrich-Heine-Weg 15  
51503 Rösrath

Steuernummer / Aktenzeichen


204/5214/4057 NAST

Datum

26.02.2025

## Genehmigung zur Besteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten Ihr Antrag vom 16.02.2025

Sehr geehrter Herr Lawson Boemigan,

 ich genehmige Ihnen die Berechnung der Umsatzsteuer ab dem 1.03.2025 nach vereinnahmten Entgelten, weil

der Gesamtumsatz im Jahr 2025 nicht mehr als 800.000 € (bis 31.12.2023: 600.000 €) betragen wird.

Sie Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit ausführen und für diese Umsätze keine Bücher führen (weder freiwillig, noch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung).

Diese Genehmigung gilt bis auf Widerruf für das gesamte Unternehmen:

Soweit die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten genehmigt wurde, sind **alle** im Voranmeldungs- bzw. Besteuerungszeitraum vereinnahmten Entgelte oder Entgeltteile der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dazu gehören insbesondere Anzahlungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen für später auszuführende Lieferungen oder sonstige Leistungen. Bezüglich des Vorsteuerabzuges - soweit er Ihnen zusteht - ergeben sich keine Änderungen.

Bei einem Wechsel von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart bereits versteuerten - aber noch nicht vereinnahmten - Entgelte für schon durchgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen (Forderungen) brauchen bei ihrer Vereinnahmung nicht mehr versteuert zu werden.

Diese Genehmigung gilt nicht mehr ab Beginn des Jahres,

Dienstgebäude  
Refrather Weg 35  
51469 Bergisch Gladbach  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
02202 9342-0  
Telefax  
0800 10092675204  
Telefax Ausland  
0049 2202 9342-1205

Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr  
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

BBk Köln  
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08  
BIC MARKDEF1370

Servicezeiten vor Ort  
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 451 und 452



- in dem der Gesamtumsatz des Vorjahres den Betrag von 800.000 € (bis 31.12.2023: 600.000 €) überstiegen hat.
- wenn im Vorjahr die freiberufliche Tätigkeit aufgegeben und zu einer gewerblichen Tätigkeit übergegangen wurde. Falls für die gewerbliche Tätigkeit die Voraussetzungen für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten erfüllt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Bei einem Wechsel zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die im Zeitpunkt des Wechsels noch nicht vereinnahmten Entgelte für vorher erbrachte Lieferungen oder sonstige Leistungen (Forderungen) sind bei ihrer späteren Vereinnahmung noch zu versteuern.
2. Die im Zeitpunkt des Wechsels bereits versteuerten Entgelte oder Entgeltteile für spätere Lieferungen oder sonstige Leistungen (z. B. Anzahlungen) sind bei der Erbringung und Besteuerung dieser Lieferungen oder sonstigen Leistungen wieder abzusetzen.

Der Wechsel zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten ist beim Finanzamt anzugeben.

#### Rechtsgrundlagen:

- |  |  |
|--|--|
| • Besteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten | § 20 Satz 1 Nummer 1 bis 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) |
| • Gesamtumsatz   | § 19 Absatz 3 UStG                                   |
| • Buchführungspflicht                                  | § 148 Abgabenordnung                                 |
| • freiberufliche Tätigkeit                             | § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG)  |
| • gewerbliche Tätigkeit                                | § 15 EStG  |

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt



#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.